

Dem Urteil des Kreisgerichts liegen im wesentlichen folgende Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

Die Angeklagte leitet seit 1958 eine HO-Sortimentsverkaufsstelle. Sie ist eine erfahrene Leiterin und kannte die ihr obliegenden Pflichten.

Während ihrer Tätigkeit in der Verkaufsstelle gab sie an Kunden Waren ohne Bezahlung ab, wenn diese kein oder nicht genug Geld bei sich hatten. Die entsprechenden Summen notierte sie auf einem Zettel, den sie in die Ladenkasse legte. Die Kunden bezahlten die ihnen gestundeten Beträge in der Regel nach einigen Tagen. In gleicher Weise verfuhr auch die Verkäuferinnen. Anfänglich holten sie in jedem Falle die Genehmigung der Angeklagten ein. Später setzten sie die Zustimmung der Angeklagten stillschweigend voraus. In der Zeit von September 1958 bis August 1963 wurden in der von der Angeklagten geleiteten Verkaufsstelle solche Borggeschäfte in einem Gesamtumfang von etwa 3000 MDN getätigt.

Während des gleichen Zeitraumes entnahm die Angeklagte den Beständen der Verkaufsstelle wiederholt auch für sich kleinere Warenmengen und Geldbeträge. Auch diese notierte die Angeklagte in der geschilderten Weise und zahlte die Summen nach einigen Tagen — vereinzelt erst nach zwei Wochen — zurück. Insgesamt betrugen die Waren- und Bargeldentnahmen etwa 800 MDN.

Darüber hinaus gewährte die Angeklagte einer Angestellten der Verkaufsstelle zweimal Lohnvorschüsse von 100 und 20 MDN. Auch diese Beträge entnahm sie gegen Quittung der Ladenkasse.

Der HO-Kreisbetrieb stellte bei Inventuren das Vorhandensein der Zettel und damit die Geschäfte „auf Borg“ fest. Diese Arbeitsweise wurde zwar beanstandet, jedoch wurden die Zettel bei der Inventur jeweils wie vorhandenes Bargeld verrechnet.

Das Kreisgericht verurteilte die Angeklagte wegen fortgesetzter Untreue, teilweise in Tateinheit mit fortgesetzter Unterschlagung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums, zu einer bedingten Gefängnisstrafe.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten der Angeklagten die Kassation dieses Urteils beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

A u s d e n G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat zutreffend festgestellt, daß die Angeklagte ihre Pflichten als Verkaufsstellenleiter im sozialistischen Handel verletzt hat. Die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur radikalen Senkung der Handelsverluste vom 12. Dezember 1962 legt unter Ziff. 2.2.5.2 fest, daß Ware nur gegen sofortige Bezahlung abgegeben werden darf. Davon nicht berührt werden Lieferungen an Großabnehmer und die bis vor kurzem möglichen Verkäufe langlebiger Wirtschaftsgüter im Rahmen eines Teilzahlungsvertrages mit dem Handel, bei denen jetzt die Sparkassen als Kreditgeber auftreten. In diesen Fällen würde die Einhaltung der vom Käufer übernommenen Verpflichtungen durch die Handelsbetriebe überwacht, und es wurden zu ihrer Sicherung Vereinbarungen bezüglich des Eigentumsüberganges getroffen. Damit wurde eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kreditkäufe garantiert. Die Festlegung in der Richtlinie soll verhindern, daß dem sozialistischen Eigentum Nachteile entstehen.

In der Praxis der Handelstätigkeit hat sich aber gezeigt, daß es Borggeschäfte, besonders in kleineren Gemeinden, dennoch gibt. Sie ergeben sich meist aus dem persönlichen Kontakt zwischen dem Personal der Verkaufsstellen und den Käufern und stellen in der Regel eine Gefälligkeit gegenüber dem Kunden dar, so z. B., wenn der Kunde erst beim Bezahlen der Ware merkt, daß er nicht genügend oder kein Geld bei sich hat. Seine Versicherung, er werde am nächsten oder übernächsten Tage den fehlenden Betrag zahlen, veranlaßt den Leiter der Verkaufsstelle, ihm die Ware mitzu-

geben. In anderen Fällen wird dem Kunden bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit der Kaufpreis bis zur nächsten Lohn- oder Gehaltszahlung gestundet. Die Beträge werden in diesen Fällen von dem Verkäufer auf einem Zettel oder in einem Buch notiert und bei Bezahlung wieder gestrichen. Die Zettel verbleiben meist bis zur Rückerstattung der geliehenen Summe in der Kasse.

Obwohl, wie bereits erwähnt, eine solche Methode nicht gestattet ist, haben im vorliegenden Fall die Inventurprüfer des Handelsbetriebes nicht mit der nötigen Konsequenz reagiert, sondern sich mit den Verkäufen „auf Borg“ abgefunden. Die „Außenstände“ sind innerhalb der Inventur mit verrechnet worden, so daß diese Summen nicht als Fehlbeträge in Erscheinung getreten sind.

Strafrechtlich verletzen Verkaufsstellenleiter, die Borggeschäfte zulassen oder selbst tätigen, ihre Pflicht zur Wahrnehmung der Vermögensinteressen des Handelsbetriebes im Sinne des Untreuetatbestandes (§ 266 StGB), soweit auch die subjektiven Voraussetzungen gegeben sind. Es muß jedoch in jedem Fall genau untersucht werden, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen Verkäufe ohne Bezahlung erfolgt sind, um den dem Handelsbetrieb entstandenen ökonomischen Schaden festzustellen. Der ökonomische Schaden besteht in der Regel darin, daß der Betrieb über die Beträge erst einige Zeit später verfügen kann und einen Zinsverlust erleidet. Der Umfang dieses Nachteils ist das Kriterium dafür, ob das Verhalten des betreffenden Verkaufsstellenleiters eine strafbare Handlung darstellt oder ob nach § 8 StEG lediglich eine formale Verletzung strafrechtlicher Normen vorliegt, die wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Gesellschaft strafrechtlich nicht relevant ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 8 StEG ist, daß die vom Verkaufsstellenleiter behaupteten Außenstände auch nachweisbar sind. In erster Linie stellen schriftliche Unterlagen einen solchen Nachweis dar, auf denen der Schuldner und der von ihm geschuldete Betrag verzeichnet sind, so daß die Forderungen eingezogen werden können. Aber auch wenn der Verkaufsstellenleiter in der Lage ist, Schuldner und Beträge zu benennen — und diese Angaben einer Nachprüfung standhalten —, wird man solche Forderungen als nachgewiesen ansehen müssen, weil auch hier die reale Möglichkeit der Forderungseinziehung besteht.

Wenn der Verkaufsstellenleiter über die Borggeschäfte keinen Nachweis führen kann, dann besteht die Gefahr, daß der Handelsbetrieb nicht alle gestundeten Beträge erhält. Das bedeutet strafrechtlich, daß ein solcher Verkaufsstellenleiter dem Handelsbetrieb einen Nachteil im Sinne einer Gefährdung des von ihm betreuten Vermögens durch die entstandene Unübersichtlichkeit der Vermögenslage zufügt.

Daraus ergibt sich, daß die Nachweisbarkeit hinsichtlich solcher Beträge, die bereits getilgt sind, nicht von Belang ist, weil infolge der Bezahlung für den Handelsbetrieb ein Verlust des gestundeten Betrages nicht mehr eintreten kann und damit die Möglichkeit eines weitergehenden Nachteils ausgeschlossen ist. Damit hat sich der vorübergehende Zustand der Gefährdung der Vermögensinteressen als so geringfügig erwiesen, daß § 8 StEG anzuwenden ist.

Alle vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Fälle, in denen der Leiter einer Verkaufsstelle für sich selbst oder für Mitarbeiter Waren oder kleinere Geldbeträge entnimmt, die nach kurzer Zeit beglichen werden.

Das Kreisgericht hat in seiner Entscheidung lediglich formal die Erfüllung der Tatbestände der Untreue und